

Romulus Core

V e r k a u f s p r o s p e k t

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe Juli 2010



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Der Fonds.....	3	
Die Verwaltungsgesellschaft	5	
Die Depotbank.....	6	
Die Transfer- und Registerstelle.....	6	
Besondere Hinweise.....	7	
Hinweise zum Quellensteuerabzug nach der EU-Zinsrichtlinie auf Erträge aus OGAW-Fonds.....	12	
Fondsübersicht.....	13	
Verwaltungsreglement - Allgemeiner Teil -.....	15	
Verwaltungsreglement - Besonderer Teil –	35	
Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland		41
Anhang – Ergänzende Angaben für Anleger in der Schweiz.....	57	
Anhang – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich.....	59	

Wichtige Information

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement einschließlich des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" integraler Bestandteil dieses Prospektes.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf. Es werden keine Anteile des Fonds in den USA angeboten. Ebenso dürfen in den USA ansässige Personen keine Anteile angeboten bzw. von diesen gekauft werden. Antragsteller können aufgefordert werden, zu erklären, dass sie nicht in den USA ansässigen Personen sind und dass sie den Antrag auf den Kauf von Anteilen nicht im Namen einer in den USA ansässigen Person stellen und Anteile nicht zugunsten einer in den USA ansässigen Person weiterverkaufen. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die diesen Verkaufsprospekt besitzt, und aller anderen Personen, die den Wunsch haben, einen Antrag auf den Kauf von Anteilen zu stellen, sich über alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen der Länder in Bezug auf ihre Staatsbürgerschaft, ihre Niederlassung, ihre ordentliche Niederlassung oder ihr Domizil zu informieren und diese zu beachten.

Zu einer ersten Information über den Fonds wird auf die tabellarische Übersicht "Fondsübersicht" hingewiesen.

Der Fonds

Romulus Core ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement).

Der Romulus Core ist ein Sondervermögen in der Form eines Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der europäischen Richtlinien (Gesetz von 2002).

Der Fonds wird durch die Universal-Investment Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Munsbach (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen absoluten Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen.

Zur Erreichung dieses Anlageziels investiert der Fonds unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements in Aktien, aktiv und passiv gemanagte Zielfonds (auch Exchange Traded Funds) sowie andere Instrumente wie Zertifikate (incl. Optionsscheine), Bankguthaben und Geldmarktanlagen. Auch sind direkte Investments in verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere jedweder Art (z.B. Staatsanleihen, Pfandbriefe, Anleihen privater Emittenten) sowie in ETC's (Exchange Traded Commodities) möglich. Es werden keine ETC's mit eingebetteten Derivaten erworben.

Anteile an OGAW oder anderen OGA, die einer Aufsicht unterliegen, können bis zu einer Höchstgrenze von 100% erworben werden. Die Höchstinvestitionsquote für direkte oder indirekte aktienbasierte Investments beträgt 60%. Auf diese Quote werden ETFs auf Aktienindizes, Einzelaktien und der jeweilige Kontraktwert von Aktienindex-Futures angerechnet.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist weiterhin auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten darf das Nettofondsvermögen nicht übersteigen.

Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Bei den oben genannten Anlageinstrumenten muss es sich um Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2002 handeln, die an Börsen oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden und von Finanzinstituten erster Ordnung emittiert werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Die Fondswährung ist Euro. Die Anlagen des Fonds können auf Fremdwährungen lauten und das Fremdwährungsrisiko kann auf Euro-Grundlage abgesichert werden.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Sofern das Fondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch der Fonds Romulus Core mit Aufwendungen und Kosten im Sinne des Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, darf maximal 4,00 % p.a. betragen.

Erwirbt der Fonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Romulus Core keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen.

Eine Beschreibung des Fonds kann der Tabelle "Fondsübersicht" entnommen werden.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind im Abschnitt "Besondere Hinweise" dieses Verkaufsprospektes, in der tabellarischen Übersicht "Fondsübersicht", und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" sowie Artikel 21 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" niedergelegt.

Das Verwaltungsreglement für den Fonds besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil. Die derzeit gültige Fassung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ist am 09. Juli 2010 in Kraft getreten. Ein Vermerk auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wird am 03. September 2010 im Mémorial C veröffentlicht.

Der Fonds Romulus Core wird am 16. August 2010 mit den Anteilklassen B und S aufgelegt. Die Anteilklasse A wird von der Verwaltungsgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert.

Die Anteilklasse A des Romulus Core steht sowohl Privatanlegern als auch institutionellen Anlegern offen. Die Anteilklassen B und S sind ausschließlich für institutionelle Anleger vorgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird nach ihrem Ermessen eine Mindestanlagesumme für die Anteilklasse B in Höhe von 1.000.000,- Euro und für die Anteilklasse S in Höhe von 5.000.000,- Euro vorsehen. In Ausnahmefällen kann diese Mindestanlagesumme unterschritten werden, unter der Voraussetzung, dass ein kurzfristiges Erreichen der vorgeschriebenen Mindestanlagesumme avisiert wird.

Der Fondsname lautet Romulus Core.

Die Gesamtbezeichnungen der Anteilklassen lauten wie folgt:

Romulus Core A,

Romulus Core B und

Romulus Core S.

Der Erstausgabepreis der Anteilklassen B und S des Romulus Core exklusive des Ausgabeaufschlages beträgt jeweils 100,00 Euro und ist zahlbar am 18. August 2010. Der Erstausgabepreis exklusive des Ausgabeaufschlages der Anteilklasse A wird bei Auflage von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Der Ausgabeaufschlag, der der Verwaltungsgesellschaft zufließt, wurde gemäß Artikel 22 Abs. 2 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" auf bis zu 5 % bezogen auf den Netto-Inventarwert je Anteil, festgesetzt.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Rechnungsjahr des Fonds Romulus Core ist ein verkürztes Geschäftsjahr und läuft von der Auflage des Fonds bis zum 31. Dezember 2010. Die folgenden Rechnungsjahre dieses Fonds beginnen jeweils am 1. Januar und enden am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Nach den Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements kann bei der Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmeprovision erhoben werden. Bis auf weiteres wird keine Rücknahmeprovision erhoben.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" und Artikel 23 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" niedergelegt.

Die Gründungskosten des Fonds in Höhe von ca. 12.500 EUR werden dem Fondsvermögen belastet und innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Die Anteile des Fonds werden gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“ in Verbindung mit Artikel 25 des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“ in Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten und über jede von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anzahl von Anteilen ausgestellt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Außerdem wird die Portfolio Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht:

$$\text{TOR} = \frac{(\text{Total1} - \text{Total2})}{M} \times 100$$

wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = x + y

x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes;

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = s + t

s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes

t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes;

M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 18-20, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Memorial“) am 3. Juni 2000 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde 24. Juni 2010 im Mémorial veröffentlicht.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Investmentfonds nach luxemburgischen Recht sowie die Ausführung sämtlicher

Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser Investmentfonds verbunden sind.

Die Gesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltetet außerdem folgende Investmentfonds nach Teil 1 des Gesetzes von 2002:

• ASSETS Generation Fund UI
• Berenberg Diversified UI
• CondorInvest-Universal
• GECAM ADVISER FUND
• Strategie-Aktiv-Fonds
• TC Fonds
• Theta Global Fund Universal
• UI-Salteq Fund

Die dem Fonds Romulus Core zufließenden Gelder werden gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Beim Fondsmanagement unterstützt wird die Verwaltungsgesellschaft durch die Romulus Investment GmbH, die sie als Anlageberaterin bestellt hat. Die Romulus Investment GmbH bringt ihre umfassenden Kenntnisse der Anlagemärkte ein und spricht Empfehlungen für die Anlage des Vermögens des Fonds, unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Anlagepolitik aus, wobei jedoch die Anlageentscheidung und die Verantwortung für die getätigten Anlagen bei der Verwaltungsgesellschaft liegt.

Die Funktion der Transfer- und Registerstelle wurde an die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., 23, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxembourg ausgelagert.

Die Depotbank

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank verwahrt.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlage, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abgeschlossenen Depotbankvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" festgelegten Rechten und Pflichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds Romulus Core die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxembourg zur Depotbank bestellt.

Die Transfer- und Registerstelle

Transfer- und Registerstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., 23, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxembourg. Die Transfer- und Registerstelle ist

eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Anteilen.

Besondere Hinweise

a *Anlagepolitik und Anlagegrenzen*

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen des Fonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement niedergelegt, das sich in einen "Allgemeinen Teil", der die rechtlichen Grundlagen und die allgemeinen Anlagerichtlinien enthält, sowie in einen "Besonderen Teil", in dem die für den Fonds spezifischen Vorschriften niedergelegt sind, gliedert. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen" des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil", in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

b *Hinweise zu Risiken*

Aufgrund der Anlagepolitik des Romulus Core bestehen insbesondere folgende besonderen Risiken:

Aktienkursrisiko

Kursrisiko bei Zinsveränderungen

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Produkten

Die aus der Anlagepolitik resultierenden besonderen Risiken sind auch in der tabellarischen Übersicht "Fondsübersicht" aufgeführt.

b) 1) *Risiken bei Fondsanteilen*

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den in dem Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter

Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

b) 2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Besonderheiten bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Besonderheiten bei festverzinslichen Wertpapieren

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Das Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Besonderheiten bei strukturierten Produkten

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringer Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteierisiko ergeben.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Währungskurssicherungsgeschäfte

Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Da diese Sicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Währungskursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Währungskursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Devisentermingeschäfte

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und evtl. Verluste verringern das Ergebnis des Fonds.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Maßnahmen zur Risikoreduzierung bzw. Risikovermeidung

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageberater versucht unter Anwendung von modernen Analysemethoden, das Chance/Risiko-Verhältnis einer Wertpapieranlage zu optimieren. Die flüssigen Mittel des Fonds dienen dabei im Rahmen von Umschichtungen und zeitweiliger höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dem anlagepolitischen Ziel. Dennoch kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

c Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem vereinfachten Verkaufsprospekt, dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement und dem vereinfachten Verkaufsprospekt in der letzten gültigen Fassung wird den Anteilhabern am Sitz der

Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung und Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilerwerber bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, bei der Transfer- und Registerstelle oder bei einer anderen Stelle, die den Kaufvertrag des Kunden entgegennimmt, identifizieren muss. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber und solche, die es werden wollen, durch eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung davon in Kenntnis setzen, sowie dies entsprechend im Verkaufsprospekt aufnehmen (soweit erforderlich).

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" in Verbindung mit Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank sowie bei den Zahlstellen des Fonds zum Ausgabepreis erworben werden. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft entscheiden sollte, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend oder endgültig keine neuen Anteile auszugeben, können Anteile nur im Wege des Zweiterwerbs erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" in Verbindung mit Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" zum nächsten errechneten Rücknahmepreis bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank sowie bei den Zahlstellen des Fonds zurückgegeben werden.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile des Fonds Romulus Core, die bis 16.00 Uhr eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Transfer- und Registerstelle den Auftrag entgegengenommen hat, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsanträge, die nach 16.00 Uhr bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Bewertungstage sind solche Bankarbeitstage, die gleichzeitig in Luxemburg und Frankfurt am Main Börsentage sind.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing/Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilinhaber zu schützen.

Eine Rücknahmeprovision wird bis auf weiteres nicht erhoben. Sollte künftig eine Rücknahmeprovision festgesetzt werden, so wird dies den Anteilhabern einen Monat vorher durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, angekündigt und der bestehende Verkaufsprospekt wird entsprechend angepasst. In diesem Fall können die Anteile bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Rücknahmeprovision kostenfrei zurückgegeben werden.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentäglich in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht.

d Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Diese Berichte sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

e Verwendung der Erträge

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, vielmehr werden diese zugunsten der Anleger reinvestiert.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ordentliche Nettoerträge des Fonds auch auszuschütten. Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob für den Fonds auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2002 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

Dies gilt für die Anteilklassen A, B und S.

f Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Das Fondsvermögen des Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von jährlich 0,05 % für die Anteilklasse A und 0,01% für institutionelle Kunden gemäß Artikel 129 des Gesetzes von 2002 für die Anteilklassen B und S, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen des Fonds. Diejenigen Zielfonds, die in Luxemburg bereits der "taxe d'abonnement" unterliegen sind von einer weiteren "taxe d'abonnement" ausgenommen. Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die

Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung müssen Anteilhaber auf Anteile oder Erträge daraus weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie sind in Luxemburg wohnhaft oder sie unterhalten dort eine Betriebsstätte.

Es wird den Käufern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

g Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

Hinweise zum Quellensteuerabzug nach der EU-Zinsrichtlinie auf Erträge aus OGAW-Fonds

Mit Inkrafttreten der EU-Zinsrichtlinie am 1. Juli 2005 sind Depot führende Zahlstellen in Luxemburg verpflichtet, von den vereinnahmten Ausschüttungen eines Fonds und - bei Rückgaben – vom Rückgabegewinn der Fondsanteile einen Quellensteuerabzug vorzunehmen, wenn der Empfänger der Erträge eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person ist. Juristische Personen sind von diesem Quellensteuerabzug nicht betroffen.

Der Quellensteuerabzug wird allerdings beschränkt auf den Betrag der Zinsen, der in der Ausschüttung des Fonds oder - bei Rückgaben - im Rückgabegewinn enthalten ist, wenn die Kapitalanlagegesellschaften die hierfür erforderlichen Nachweispflichten erfüllen. Universal-Investment-Luxembourg S.A. kommt den Nachweispflichten seit dem 1. Juli 2005 in vollem Umfang nach.

Die Quellensteuer belief sich bis zum 30. Juni 2008 auf 15 %, beläuft sich seither und bis zum 30. Juni 2011 auf 20 % und danach auf 35 %. Zur Vorlage bei seiner Steuerbehörde erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene Quellensteuer.

Der Anleger kann den Steuerabzug vermeiden, in dem er entweder am Informationsaustausch über Zinszahlungen mit seinem Wohnsitzstaat teilnimmt oder eine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes vorlegt.

Je nach der jeweiligen Zusammenstellung des Portfolios kann der Romulus Core bis hin zu der Gesamtheit seines Vermögens in den Anwendungsbereich des Quellensteuerabzugs fallen.

Fondsübersicht

Fondsname	Romulus Core
Fondswährung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik Fonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen absoluten Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagegrundsätze	<p>Zur Erreichung dieses Anlageziels investiert der Fonds unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements in Aktien, aktiv und passiv gemanagte Zielfonds (auch Exchange Traded Funds) sowie andere Instrumente wie Zertifikate (incl. Optionsscheine), Bankguthaben und Geldmarktanlagen. Auch sind direkte Investments in verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere jedweder Art (z.B. Staatsanleihen, Pfandbriefe, Anleihen privater Emittenten) sowie in ETC's (Exchange Traded Commodities) möglich. Es werden keine ETC's mit eingebetteten Derivaten erworben.</p> <p>Anteile an OGAW oder anderen OGA, die einer Aufsicht unterliegen, können bis zu einer Höchstgrenze von 100% erworben werden. Die Höchstinvestitionsquote für direkte oder indirekte aktienbasierte Investments beträgt 60%. Auf diese Quote werden ETFs auf Aktienindizes, Einzelaktien und der jeweilige Kontraktwert von Aktienindex-Futures angerechnet.</p> <p>Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist weiterhin auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten darf das Nettofondsvermögen nicht übersteigen.</p> <p>Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Bei den oben genannten Anlageinstrumenten muss es sich um Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2002 handeln, die an Börsen oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden und von Finanzinstituten erster Ordnung emittiert werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.</p> <p>Die Fondswährung ist Euro. Die Anlagen des Fonds können auf Fremdwährungen lauten und das Fremdwährungsrisiko kann auf Euro-Grundlage abgesichert werden.</p>
Anlegerprofil	Der Fonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.
Risiken mit Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds	Aktienkursrisiko Kursrisiko bei Zinsänderungen Risiken im Zusammenhang mit Derivaten Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Produkten
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
Depotbank	Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., Luxemburg
Transfer- und Registerstelle	Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., Luxemburg
Anlageberater	Romulus Investment GmbH, Frankfurt am Main

Bewertungstag gemäß Artikel 22 des Verwaltungsreglements	Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind.		
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag		
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember		
1. Rechnungsjahr	Ab Auflage bis 31. Dezember 2010 Erster Jahresbericht zum 31. Dezember 2010 Erster Halbjahresbericht zum 30. Juni 2011		
Fondslaufzeit	Unbegrenzt		
Veröffentlichung im Mémorial C und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" und „Besonderer Teil“ erstmalig am 03. September 2010.		
Anteilklassen	Romulus Core A	Romulus Core B	Romulus Core S
Währung	EUR	EUR	EUR
Wertpapierkennnummer	A1C0S6	A1C0S7	A1C0S8
ISIN Code	LU0519419856	LU0519419930	LU0519420276
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR
Mindestanlagesumme	Keine	1.000.000,- EUR	5.000.000,- EUR
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	bis zu 5 %	derzeit keiner	derzeit keiner
Zur Zeit gültige Rücknahmeprovision	derzeit keine	derzeit keine	derzeit keine
Auflegedatum/Aktivierungsdatum und Auflageort	Noch offen	16. August 2010 im Großherzogtum Luxemburg	16. August 2010 im Großherzogtum Luxemburg
Anlageberatervergütung	bis zu 1,20 % p.a.	bis zu 0,50 % p.a.	bis zu 0,25 % p.a.
Verwaltungsvergütung	Bis zu 0,30 % p.a., mindestens jedoch 60.000 Euro p.a.		
Depotbankvergütung	bis zu 0,10 % p.a., mindestens jedoch 15.000 Euro p.a.		
Transfer- & Registerstellenvergütung	4.000,- EUR p.a. pro Anteilklasse		
Erfolgsabhängige Vergütung des Anlageberaters (Performance Fee)	Bis zu 15 % der Outperformance des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse nach Gebühren. Eine Outperformance wird dann erzielt, wenn die Wertentwicklung des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse positiv gegenüber dem jeweiligen Geschäftsjahresanfang ist und zugleich besser als die Wertentwicklung des Vergleichsindex "12-Monats-EURIBOR zzgl. 2,0 % p.a. (in Euro)" ist.		
Verwendung der Erträge	Thesaurierung		
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile lauten auf die Währung Euro. Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.		
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland, Frankreich, Österreich und Schweiz.		

Verwaltungsreglement - Allgemeiner Teil -

Artikel 1 Der Fonds

Der Fonds ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement). Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im folgenden "Fonds" genannt) aller Anteilhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anteilhaber" genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Munsbach (im folgenden "Verwaltungsgesellschaft" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Die Verbriefung der Fondsanteile erfolgt in Form von Globalurkunden. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Das Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" des Fonds kann für den Fonds verschiedene Anteilklassen vorsehen. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung sowie der Art der Anleger unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilklassen zusammenlegen und eine oder mehrere Anteilklassen schließen, wobei eine Anteilklasse, die zur Investition von Privatkunden bestimmt ist nicht mit einer Anteilklasse, die für institutionelle Kunden bestimmt ist, zusammengelegt werden kann. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Anteilklassen oder die Auflösung einer oder mehrerer Anteilklassen wird jeweils einen Monat vor dem Datum der Zusammenlegung oder Auflösung in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in mindestens je einer Tageszeitung in solchen Ländern, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Während dieser Monatsfrist kann jeder Anteilhaber kostenfrei die Rücknahme seiner Anteile an der oder den in Frage kommenden Anteilklassen verlangen.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Depotbank verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im folgenden "Mémorial" genannt), veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich sind.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2

Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“ sowie in Artikel 21 des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“ fest.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Die Verwaltungsgesellschaft wird von dem Anlageberater beraten, ist aber dennoch in ihrer Entscheidungsfindung frei. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Fondsmanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“ und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3

Die Depotbank

Die Bestellung der Depotbank erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem luxemburgischen Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abgeschlossenen Depotbankvertrag und diesem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Depotbank die Verwahrung des Fondsvermögens übertragen. Der Name der Depotbank wird in Artikel 20 des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“, in den Verkaufsprospekten und ähnlichen Dokumenten des Fonds genannt.

Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank im Großherzogtum Luxemburg die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird

die Verwaltungsgesellschaft eine neue Depotbank ernennen, die die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt.

Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement in vollem Umfang nachkommen.

Alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fondsvermögens werden von der Depotbank in separaten gesperrten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren des Fonds beauftragen.

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separaten gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung. Die Depotbank entnimmt den separaten gesperrten Konten nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung. Die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" und Artikel 23 "Besonderer Teil" aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

- Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen; dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Anteilhaber nicht aus;
- gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Artikel 4

Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A) Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung der in Artikel 21 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren.

Diese Anlagen bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 definiert) gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

- die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende erstklassige Institute sind und in diesen Geschäften spezialisiert sind; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder

um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds“): OGAW gemäß EU-Richtlinie 85/611 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, erster und zweiter Gedankenstrich der EU-Richtlinie 85/611, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611 gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
6. Jedoch kann der Fonds höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in andere als die unter A 1. bis 4 genannten Wertpapiere-, und Geldmarktinstrumente anlegen.
7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen.

Das Vermögen des Fonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

B) Folgende Anlagebeschränkungen werden auf das Nettofondsvermögen angewendet:

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze ebenfalls nicht betroffen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A 2 ist, 10 %;
 - und ansonsten 5 % des Nettofondsvermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
 3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B 1., darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
 4. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
 5. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.
Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes B 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettofondsvermögens des Fonds nicht überschreiten.
 6. Die unter B 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
Die unter B 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettofondsvermögens des Fonds überschreiten.
Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen

Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen des Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20 % seines Nettofondsvermögens erreichen.

- 7. Abweichend von B 1. bis 6. kann ein Fonds nach Zustimmung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden.**

Eine Ausnahmegenehmigung erteilt die CSSF nur dann, wenn sie die Auffassung vertritt, dass die Anteilinhaber eines solchen OGAW den gleichen Schutz genießen wie die Anteilinhaber von OGAW, die die Anlagegrenzen unter B 1. bis 6. einhalten.

Diese OGAW müssen in Wertpapiere investieren, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere einer Emission zusammen nicht mehr als 30% des Nettofondsvermögens überschreiten dürfen.

8. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Hafttrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem *Umbrella Fonds* gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds.
9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Fonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B 1. bis 7. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
10. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
- Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - auf die von einem OECD- Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B 1. bis 6. und 8. bis 10. a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. a) und b) sinngemäß Anwendung.
11. a) Unter Beachtung der in B 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
 - der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
 - der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden
- b) Die unter B 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35% sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
12. a) Der Fonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettofondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung, von den Punkten B 1. bis 9. abweichen.
- b) Werden die in B 12. a) genannten Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

13. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds noch die Depotbank dürfen für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Der Fonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“-Darlehen erwerben.
 - b) Abweichend von Absatz a), kann der Fonds Kredite bis zu 10 % seines Nettofondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.
14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung des Fonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter 3. bis 5. unter A. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds nicht entgegen.
15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank, für Rechnung des Fonds, dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder der unter 3. bis 5. unter A. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
16. Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % seines Nettofondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

C) Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
2. Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
3. Etwaige Bestandsprovisionen von Zielfonds fließen dem Fondsvermögen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einvernehmen mit der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen bzw. die Anlagebeschränkungen und andere Teile des Verwaltungsreglements ändern, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf Derivate, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der Buchstaben A) bis C) im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehendem Buchstaben D) betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Dabei darf das Gesamtrisiko aus Derivaten in seiner Summe nicht höher sein als das Nettofondsvermögen.

D) Risikomanagementverfahren:

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene

Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 07/308 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettofondsvermögens nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie, innerhalb der in vorstehend in B 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mit berücksichtigt werden.

Artikel 5

Berechnung des Inventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die in Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" festgelegte Währung (im Folgenden "Fondswährung" genannt). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft für jeden Bankarbeitstag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ein Börsentag ist (im Folgenden "Bewertungstag" genannt) errechnet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wie in Art. 22 des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“ festgelegt, stattfinden.

Das Netto-Fondsvermögen (im Folgenden auch "Inventarwert" genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu dem letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben

und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Regeln festlegt.

- d) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert und ggf. zuzüglich Zinsen bewertet.
- f) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letztverfügbaren Devisenkurs in die Währung des Fonds bzw. Unterfonds umgerechnet.
- g) Bei Derivaten ist im Hinblick auf die Nettoinventarwertberechnung zu unterscheiden:
 - (i) An der Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelte Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Marktpreisen bewertet.
 - (ii) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist nachvollzogen.
- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten - Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Auf die ordentlichen Netto-Erträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die

Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, die Rücknahme bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

Artikel 6

Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Depotbank ausgegeben.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des im Artikel 22 des Besonderen Teils bestimmten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision gemäß Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil"; der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß Artikel 22 innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anteilinhaber gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen des Fonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Inventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Fonds. Der sich

gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anteilinhaber ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Depotbank an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 7

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Ein Anteilerwerb ist grundsätzlich unbegrenzt möglich. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsauftrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen,
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Depotbank unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8

Anteilzertifikate

Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Artikel 9

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteile. Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmeprovision gemäß Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil", die zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß Artikel 22 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile des im Artikel 22 definierten relevanten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zum dann geltenden Inventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur soweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 10

Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der

Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;

- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11

Aufwendungen und Kosten des Fonds

Der Fonds trägt die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen:

- a) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 23 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil";
- b) das Entgelt der Depotbank sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß Artikel 23 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil";
- c) sofern anwendbar, das Entgelt für einen Fondsmanager gemäß Artikel 23 des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“;
- d) sofern anwendbar, das Entgelt für einen Anlageberater gemäß Artikel 23 des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“;
- e) Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- f) im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
- g) Kosten und Gebühren für die Gründung und Änderung des Sondervermögens (diese dürfen bereits im ersten Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben werden);
- h) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen (z.B. Wertpapierleihe, Einfordern von Bestandsprovisionen für Zielfonds);
- i) Kosten, die im Rahmen der Absicherung von Marktkonditionen (z.B. Zinsen, Volatilitäten) zum Aufgedatum hin anfallen;
- j) Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds;
- k) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- l) Kosten des Wirtschaftsprüfers.

Sofern das Fondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Sondervermögen mit Aufwendungen und Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, etc.) im Sinne dieses Artikels belastet werden. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, darf bis zu 4,00 % betragen.

Für Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Universal-Investment-Luxembourg S.A. (Verwaltungsgesellschaft) oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die

Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 12

Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 13

Verwendung der Erträge

Unbeschadet einer anderen Regelung im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds erfolgt. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft - soweit im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" nichts anderes bestimmt ist - neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen sind diese Anteile den Anteilen der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse zuzurechnen.

Artikel 14

Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit im Interesse der Anteilhaber ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht. Die Änderungen treten, soweit nicht anderweitig bestimmt, am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 15 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 15

Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Der Inventarwert kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Das Verwaltungsreglement, der Jahresbericht und der Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Sonstige Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen, die sich an die Anteilhaber richten, werden jeweils in einer Tageszeitung eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 16

Dauer des Fonds, Zusammenschluss und Auflösung

Unbeschadet einer anderen Regelung im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" wird der Fonds auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial, in einer luxemburgischen und einer deutschen Tageszeitungen und mindestens je einer dann zu bestimmenden Tageszeitung in solchen Ländern, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder Teilung des Fonds beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds mit einem anderen Sondervermögen luxemburgischen Rechts zusammenschließen, das aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen fällt.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im Mémorial und der Tagespresse der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berücksichtigung des Artikels 10 des Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber in diesem Zeitraum die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 17

Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht

jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 18

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 19 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement -Allgemeiner Teil- tritt am 09. Juli 2010 in Kraft.

Verwaltungsreglement - Besonderer Teil –

Romulus Core

Artikel 20 Fondsbezeichnung und Depotbank

Der Name des Fonds lautet Romulus Core

Depotbank ist die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxemburg S.A., Luxemburg.

Artikel 21 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik Fonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen absoluten Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen.

Zur Erreichung dieses Anlageziels investiert der Fonds unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements in Aktien, aktiv und passiv gemanagte Zielfonds (auch Exchange Traded Funds) sowie andere Instrumente wie Zertifikate (incl. Optionsscheine), Bankguthaben und Geldmarktanlagen. Auch sind direkte Investments in verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere jedweder Art (z.B. Staatsanleihen, Pfandbriefe, Anleihen privater Emittenten) sowie in ETC's (Exchange Traded Commodities) möglich. Es werden keine ETC's mit eingebetteten Derivaten erworben.

Anteile an OGAW oder anderen OGA, die einer Aufsicht unterliegen, können bis zu einer Höchstgrenze von 100% erworben werden. Die Höchstinvestitionsquote für direkte oder indirekte aktienbasierte Investments beträgt 60%. Auf diese Quote werden ETFs auf Aktienindizes, Einzelaktien und der jeweilige Kontraktwert von Aktienindex-Futures angerechnet.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist weiterhin auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten darf das Nettofondsvermögen nicht übersteigen.

Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Bei den oben genannten Anlageinstrumenten muss es sich um Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2002 handeln, die an Börsen oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden und von Finanzinstituten erster Ordnung emittiert werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Die Fondswährung ist Euro. Die Anlagen des Fonds können auf Fremdwährungen lauten und das Fremdwährungsrisiko kann auf Euro-Grundlage abgesichert werden.

Artikel 22

Fondswahrung, Ausgabe- und Rucknahmepreis, Bewertungstag, Ausgabe und Rucknahme von Anteilen

1. Die Fondswahrung ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gema Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil", bei der Anteilklassen A zuzuglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5 % des Inventarwertes zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabepreis kann sich um Gebuhren oder andere Belastungen erhohen, die in Vertriebslandern anfallen.
3. Rucknahmepreis ist der Inventarwert je Anteil gema Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil". Eine Rucknahmeprovision wird derzeit nicht erhoben.
4. Kauf- und Verkaufsauftrage, die bis 16.00 Uhr eines Bewertungstages bei der Transfer- und Registerstelle gema Artikel 5 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 5 des Verwaltungsreglements "Besonderer Teil" eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rucknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsauftrage, die nach 16.00 Uhr eines Bewertungstages bei der Transfer- und Registerstelle gema Artikel 5 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“ in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 6 des Verwaltungsreglements „Besonderer Teil“ eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rucknahmepreises des nachsten Bewertungstages abgerechnet.
5. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Rucknahmepreises erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
6. Die Entgegennahme von Einzahlungen in den Fonds erfolgt ausschlielich durch die im Abschnitt Management und Verwaltung genannten Zahlstellen.

Artikel 23

Kosten des Fonds

1. Aus dem Fondsvermogen erhalt die Verwaltungsgesellschaft eine Vergutung in Hohe von bis zu 0,30 % p.a., mindestens jedoch 60.000,- Euro p.a.. Die Vergutung ist jeweils auf den taglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und vierteljahrlich zahlbar.
2. Der Anlageberater erhalt fur seine Tatigkeit aus dem Fondsvermogen eine Vergutung von bis zu 1,20 % p.a.. Die Vergutung ist jeweils auf den taglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und vierteljahrlich zahlbar. Daruber hinaus erhalt der Anlageberater eine erfolgsabhangige Vergutung. Die Berechnung der erfolgsabhangigen Vergutung, bezogen auf den an jedem Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwert des Fonds, erfolgt auf jahrlicher Basis (Geschaftsjahr) und betragt - sofern die Wertentwicklung des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse im Geschaftsjahr positiv war - bis zu 15 % der Outperformance gegenuber der Wertentwicklung des Vergleichsindex "12-Monats-EURIBOR zzgl. 2,0 % p.a. (in Euro)" des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse. Ein negativer oder positiver Vortrag auf das neue Geschaftsjahr wird nicht vorgenommen. Bei einer negativen Anteilwertentwicklung erfolgt keine Zahlung und kein negativer oder positiver Vortrag auf das neue Geschaftsjahr.

3. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt von bis zu 0,10 % p.a., mindestens jedoch 15.000 Euro p.a., zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und vierteljährlich zahlbar ist sowie eine marktübliche Bearbeitungsgebühr für jede Wertpapiertransaktion für Rechnung des Fonds, soweit ihr dafür nicht bankübliche Gebühren zustehen.
4. Die Transfer- und Registersteller erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben pro aktiver Anteilklasse ein Entgelt von 4.000,- Euro p.a., zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Wenn pro Anteilklasse mehr als 300 Anteilscheingeschäfte pro Jahr getätigt werden, erhält die Transfer- und Registersteller für jedes weitere Anteilscheingeschäft 7,50 Euro.
5. Darüber hinaus gehen die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds anfallenden Aufwendungen und Kosten nach Maßgabe von Artikel 11 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil" zu Lasten des Fonds.

Artikel 24 Verwendung der Erträge

Die während des Rechnungsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, vielmehr werden diese zugunsten der Anleger reinvestiert.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ordentliche Nettoerträge des Fonds auch auszuschütten. Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob für den Fonds auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2002 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

Dies gilt für die Anteilklassen A, B und S.

Artikel 25 Anteilzertifikate

Die Anteile des Fonds (Artikel 8 des Verwaltungsreglements "Allgemeiner Teil") werden in Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten und über jede von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anzahl von Anteilen ausgestellt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

Artikel 26 Rechnungsjahr

Das erste Rechnungsjahr des Fonds Romulus Core läuft von der Auflage des Fonds bis zum 31. Dezember 2010. Die folgenden Rechnungsjahre dieses Fonds beginnen jeweils am 1. Januar und enden am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Artikel 27
Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Artikel 28 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement – Besonderer Teil - tritt am 09. Juli 2010 in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft (Zentralverwaltung):

Universal-Investment Luxembourg S.A.
18-20, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 1,1 Millionen Euro
(Stand: 30. September 2009*)

Verwaltungsrat:

Bernd Vorbeck
Vorsitzender
Sprecher der Geschäftsführung der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Stefan Rockel
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Generalbevollmächtigter Personal/Innenleitung/Finanzen/Steuern der
Universal-Investment- Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Alain Nati
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführer
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Munsbach

Markus Neubauer
Geschäftsführer der
Universal-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Thomas Wedewer
Leiter Institutional Sales and Relationship Management
der Universal-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung:

Stefan Rockel
Geschäftsführer

Alain Nati
Geschäftsführer

Depotbank und Transfer- und Registerstelle:

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.,
23, Avenue de la Liberté
L-1931 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 15,9 Mio. EUR
(Stand: 31. Dezember 2008*)

Anlageberater

Romulus Investment GmbH
Klettenbergstraße 12
D-60322 Frankfurt am Main

Zahl- und Vertriebsstelle im Großherzogtum Luxemburg

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.,
23, Avenue de la Liberté
L-1931 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg;

die zugleich auch Wirtschaftsprüfer
für die Universal-Investment-Luxembourg S.A. ist.

*Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ZAHL-, INFORMATIONS- und VERTRIEBSSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA,
Kaiserstraße 24,
D-60311 Frankfurt am Main

Bei der in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstelle können Anteile am Romulus Core gezeichnet und zurückgegeben werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber bar in Euro.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, der Vereinfachte Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ (Frankfurt am Main) veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ (Frankfurt am Main) publiziert.

Widerrufsrecht gemäß § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 18-20, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS

BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFLICHTEN FÜR DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentvermögen für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (ab dem 1.1.2009 geltendes Recht)

Investmentvermögen nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das ausländische Investmentvermögen unterliegt in Deutschland keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften

aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssteuersatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (wie im Falle von z.B. thesaurierten Erträgen eines ausländischen Investmentvermögens oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

h I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,**
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),**
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,**
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,**
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und**
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.**

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Investmentvermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt I 2.).

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Ein Steuerabzug auf solche Veräußerungsgewinne erfolgt nicht. Beträgt der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,--€, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Eine Hinzurechnung zum Veräußerungserlös erfolgt in Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge der vor der Besitzzeit liegenden Geschäftsjahre, die innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden. Sofern der Anleger Anteile an einem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 erworben hat, sind ab dem 1.1.2009 steuerfrei ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Sofern für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungssteuersatz von 25 %. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000 € beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagesumme i.H.v. 100.000 € vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

i* *II* **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)*

1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus

Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5 % gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt II 2.).

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen, die aus Zinserträgen i.S.d. §4h Abs 3 Satz 3 EStG stammen, sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei; 5 % gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren).

Ausgeschüttete inländische und ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Investmentvermögen wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Investmentvermögens aus in- und ausländischen

Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn); 5 % des Aktiengewinns gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. **Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren).**

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

III Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Investmentvermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall) und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung vor, so gilt Folgendes:

- Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Investmentvermögens nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.
- Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös/Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Investmentvermögen, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand

- soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme / Erstattung erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung) bzw.
- bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, ausländischen Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile,

auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer- / Körperschaftsteueranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Investmentvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös / Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an thesaurierenden Investmentvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös / Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

***j* IV Solidaritätszuschlag**

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

***k* V Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf

entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck kann der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

I VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bei ausschüttenden ausländischen Investmentvermögen bereits beim Steuerabzug durch die inländische depotführende Stelle mindernd berücksichtigt. In allen anderen Fällen erfolgt ein Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer, so dass diese im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden kann.

m VII Nachweis Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Sollten hierdurch betragsmäßige Korrekturen in der Ertragsrechnung notwendig werden, ist der Korrekturbetrag in die Bekanntmachung für das bei Zugang des Verlangens laufende Geschäftsjahr aufzunehmen. Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

n VIII Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Investmentvermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei

Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

o IX Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, ist ein ausschüttendes Investmentvermögen in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Investmentvermögen zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentvermögens ruhenden stillen Reserven. Auf ausländische Investmentvermögen des Gesellschaftstyps (z.B. SICAV) finden diese Regelungen keine Anwendung. In diesem Fall entfaltet die Fusion beim einzelnen Anleger die steuerliche Wirkung eines Anteilscheinverkaufes mit korrespondierendem Anteilscheinkauf.

p X Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen inländischen Investmentvermögen, EG-Investmentanteilen und ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 % des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung). Erfüllt ein Zielfonds seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für den jeweiligen Zielfonds ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Investmentvermögens anzusetzen.

q XI EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU

sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20 % (ab 1.7.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze (ab 1.1.2011: 25 %-Grenze) ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang – Ergänzende Angaben für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die Wegelin Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 8, 9001 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Wegelin & Co. Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co, Bohl 17, 9004 St. Gallen.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der ausführliche Verkaufsprospekt inkl. Verwaltungsreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden (Telefon: 0041 (071) 226 53 00).

Publikationen

Das Sondervermögen betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ (www.shab.ch) und auf der elektronischen Plattform der „Swiss Fund Data AG“ (www.swissfunddata.ch). In diesen Publikationsorganen werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner, wie wichtige Änderungen des ausführlichen Verkaufsprospektes, des vereinfachten Verkaufsprospektes oder des Verwaltungsreglements sowie die Liquidation des Sondervermögens veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) publiziert.

EU-Zinsbesteuerung

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das „Abkommen“), abgeschlossen. Gestützt auf dieses Abkommen und auf die sachbezügliche, durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierte Wegleitung, können die wesentlichen Punkte in Bezug auf Anlagefonds, die außerhalb der Schweiz errichtet wurden, jedoch durch Schweizer Zahlstellen vertrieben werden, wie folgt zusammengefasst werden:

- Schweizer Zahlstellen müssen einen Steuerrückbehalt (der „Rückbehalt“) auf die Zinszahlungen an Begünstigte, die natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind (der „Anleger“), abführen. Der Anleger kann ausdrücklich seine Einwilligung dazu erteilen, dass anstelle eines Rückbehaltes eine Meldung vorgenommen wird.
- Es finden folgende Geringfügigkeitsregeln Anwendung:
 - a) Erträge aus Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt höchstens 15 % ihres Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens anlegen, gelten nicht als Zinszahlungen.
 - b) Ertragsausschüttungen von Anlagefonds, welche direkt und/oder indirekt mehr als 15 %, höchstens jedoch 40 % ihres Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens investieren, unterliegen dem Rückbehalt. Die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe der Anteile dieser Anlagefonds erzielt werden, unterliegen keinem Rückbehalt.
 - c) Ertragsausschüttungen von Anlagefonds oder Erträge, die durch Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe von Anteilen von Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt mehr als 40 % des Vermögens in Forderungen i.S. von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens investieren, die Zinsen im Anwendungsbereich des Abkommens erzielen, unterliegen dem Rückbehalt.

Wenn die Zahlstelle vom Anlagefonds nicht die nötigen Angaben über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen erhält, gilt der Gesamtbetrag der Ausschüttung als Zinszahlung und die Zahlstelle muss den Rückbehalt des gesamten Ausschüttungsbetrages vornehmen (Art. 7 Abs. 3 des Abkommens). Die gleichen Regeln gelten bei Verkauf, Rückzahlung und Rückgabe von Anteilen.

Zinszahlungen aus Forderungen gegen Schuldner mit Domizil in der Schweiz unterliegen nicht dem Abkommen (mit einigen Ausnahmen, z.B. Schweizer Anlagefonds, auf denen die Verrechnungssteuer nicht erhoben werden muss).

Für Investoren, für welche die Qualifikation des Anlagefonds nach dem Abkommen wichtig ist, namentlich die Frage, ob ein Anlagefonds unter die Geringfügigkeitsregeln gemäß lit. a und b oben fällt (was typischerweise bei Aktienfonds der Fall sein sollte), werden aufgefordert, vor Tätigung einer Anlage die Zahlstelle zu kontaktieren.

Zahlungen von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile des Sondervermögens für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaft;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- Schweizerische Fondsleitungen;
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften;
- Investmentgesellschaften.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs 1 KAG;
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs 4 KAG und Art. 8 KKV;
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren;
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

Gebührenteilungsvereinbarung

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Anhang – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich betreffend den öffentlichen Vertrieb von Anteilen des Sondervermögens "Romulus Core".

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des Romulus Core in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Zahlstelle(n) in Österreich für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile:

Firma: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG,
Anschrift: Graben 21, A-1010 Wien,
Telefon: 0043 (0) 50 100-11744,
Fax: 0043 (0) 50 100-17499.

- Rückkaufanträge für das o. a. richtlinienkonforme Sondervermögen können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rückkaufpreises in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vornehmen.
- Die jeweilige aktuelle Fassung der Verwaltungsreglements des o. a. richtlinienkonformen Sondervermögens, der Vereinfachte und der Ausführliche Verkaufsprospekt samt Ergänzungsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der österreichischen Zahlstelle erhältlich; dort kann auch in sonstigen Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.
- Der jeweilige Nettoinventarwert des Fonds kann unter www.universal-investment.lu eingesehen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in „Der Standard“ publiziert.

In der Republik Österreich sind noch folgende von der Gesellschaft verwaltete Publikums-Sondervermögen zum öffentlichen Vertrieb zugelassen, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Derzeit keine